



GEBÜHRENORDNUNG

Entgelte für kirchliche Dienste und für die Benützung kirchlicher Räumlichkeiten

gestützt auf § 7 des Reglementes über die Benützung kirchlicher Räumlichkeiten vom 7. November 2006

GRUNDSATZ

Diese Gebührenordnung basiert auf dem Grundsatz einer offenen Kirche. Für die Benützung des Kirchenraumes werden keine Grundkosten erhoben, sondern nur die mit dem Pfarramt, dem Organisten- und Sigristinnendienst sowie Betrieb und Unterhalt anfallenden Unkosten in Rechnung gestellt. Die mit unentgeltlichen oder auf Kollektenbasis durchgeführten Spezialanlässen (Konzerte, Theater, Filme und dergleichen) verbundenen Unkosten werden mit der Durchführung des Anlasses wett geschlagen. Für Mitglieder der Kirchgemeinde ist die Benützung unentgeltlich und werden auch keine Unkostenerhoben.

BENÜTZUNG KIRCHE

Für alle Personen, die nicht der reformierten Kirchgemeinde angehören, werden folgende Unkosten in Rechnung gestellt:

(alle Beträge in CHF)	Betrieb / unterhalt	Sigristinnendienst	Organistendienst	Pfarramt
Trauungen Bestattungen	200	250	250	1200

Diese Unkosten können durch Entscheid des Ausschusses der Kirchenpflege erlassen werden, wenn

- ein direkter Angehöriger (Partner/in, Kind, Elternteil) eines Verstorbenen der reformierten Kirchgemeinde angehört.
- Braut oder Bräutigam in unserer Kirchgemeinde konfirmiert worden sind und/oder die Eltern der Braut oder des Bräutigams Mitglied der reformierten Kirchgemeinde sind.
- der/die Trauungs-Partner/in der einer anderen Konfession zugehörigen oder konfessionslosen Person mit Wohnsitz in Reigoldswil einer reformierten Kirchgemeinde angehört.

BENÜTZUNG PFARRSCHÜRE

Die Pfarrschüre wird Einwohnern und Einwohnerinnen von Reigoldswil und Titterten für CHF 150 und auswärtigen Personen für CHF 250 zur Verfügung gestellt. Für die regelmässige Benützung der Pfarrschüre durch Institutionen der beiden Gemeinden kann der Ausschuss der Kirchenpflege eine Pauschale erheben.

SPEZIALFÄLLE

Spezialfälle resp. zusätzliche Dienste werden nach Aufwand berechnet und durch den Ausschuss der Kirchenpflege geregelt.

AUSNAHMEN

Die Kompetenz zur Gewährung von Ausnahmen obliegt gemäss § 9 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räumlichkeiten der Kirchenpflege.

RECHNUNGSTELLUNG

Die Rechnungstellung erfolgt auf Basis der Festlegungen des Pfarramts durch die Kassierin.

Reigoldswil, den 26.11.2019

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE REIGOLDSWIL-TITTERTEN